

Widerstand des Opfers setzt voraus, daß dieser **ernsthaft** zur Verhinderung des außerehelichen Geschlechtsverkehrs erfolgte. Ein ernsthafter Widerstand kann sich z. B. darin ausdrücken, daß das Opfer um Hilfe gerufen hat oder Spuren von Gewaltanwendung aufweist (vgl. NJ 1972/11, S. 324). Weitere Hinweise für einen erfolgten bzw. zu erwartenden Widerstand können sich z. B. ergeben aus den Beziehungen zwischen Täter und Opfer, dem Verhalten der Frau unmittelbar vor und während des Geschlechtsverkehrs, oder dem Zeitpunkt der Erstattung der Anzeige.

Bei einem bloßen Sträuben aus Scham oder Koketterie fehlt es an den objektiven Voraussetzungen der Vergewaltigung. Die Gewalt muß sich gegen den Körper der Frau richten. Wendet der Täter darüber hinaus auch gegen andere Personen Gewalt an, ist § 115 zu prüfen (Täter schlägt Begleiter der Frau nieder oder geht tätlich gegen Personen vor, die ihr zu Hilfe kommen).

Strafrechtliche Verantwortlichkeit wegen Vergewaltigung ist auch dann begründet, wenn die Frau ihren Widerstand aufgibt, weil sie sich aus physischen Gründen nicht mehr verteidigen kann oder ein weiterer Widerstand infolge der körperlichen Überlegenheit des Täters nutzlos ist oder sie infolge des brutalen Vorgehens des Täters besonders schwere Folgen für Leben und Gesundheit befürchten muß (vgl. auch OGNJ 1970/20, S. 617 ff.).

Der wiederholte Geschlechtsverkehr stellt mit der Vortat eine einheitliche Straftat nach § 121 dar, auch wenn er nicht unmittelbar mit Gewaltanwendung verbunden ist, das Opfer aber noch unter dem Eindruck der vorangegangenen Gewaltanwendung oder Drohung stand und der Täter dieses ausnutzte (vgl. BG Frankfurt/O., NJ 1971/4, S. 119).

4. Nimmt der Täter gewaltsam **sexuelle Berührungen** vor, um die Frau sexuell zu erregen und zum außerehelichen Geschlechtsverkehr geneigt zu

machen, liegt keine Vergewaltigung, sondern eine Nötigung zu sexuellen Handlungen nach § 122 vor. Zur Abgrenzung zu § 122 bei eindeutigen Abwehrhandlungen vgl. OGNJ 1971/19, S. 586 ff.).

5. Die **Drohung** muß in einer Gefahr für Leben oder Gesundheit bestehen. Die Drohung mit anderen Nachteilen (Vermögensnachteile, berufliche Nachteile, Zerstörung von Sachen usw.) erfüllt nicht den Tatbestand des § 121, wenn nicht gleichzeitig darin eine Gefahr für Leben und Gesundheit enthalten ist (z. B. Drohung mit einer das Leben oder die Gesundheit gefährdenden Brandstiftung oder anderen gemeingefährlichen Delikten). Die Drohung mit anderen Nachteilen kann jedoch eine Nötigung zu sexuellen Handlungen gemäß § 122 sein.

Die angedrohten Nachteile für Leben und Gesundheit müssen **gegenwärtig** sein, d. h. unmittelbar bevorstehen und nicht erst für die Zukunft in Aussicht gestellt werden.

Die Drohung muß das Ziel haben, den Willen der Frau zu beeinflussen. Die angedrohten Nachteile für Leben und Gesundheit können sich jedoch auch gegen andere, der Frau nahestehende Personen richten, um ihren Willen zu beeinflussen, z. B. die Drohung, das Kind der bedrohten Frau zu mißhandeln oder zu töten, um sie zur Aufgabe ihres Widerstandes zu bewegen. Audi die Gewaltanwendung gegen Personen, die der Frau nahestehen (z. B. ihr Begleiter), um den außerehelichen Geschlechtsverkehr zu erzwingen, ist eine Willensbeeinflussung im Sinne der Drohung. Es ist unbeachtlich, ob der Täter das Leben oder die Gesundheit der bedrohten Person tatsächlich verletzen wollte oder das von ihm im konkreten Fall angewandte Tatmittel, z. B. eine Waffenimitation, objektiv dazu geeignet war. Wesentlich ist, daß die Drohung den Eindruck der Ernsthaftigkeit erwecken sollte und von der Bedrohten